

Die Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreigliedrig aufgebaut.

In der *ersten Instanz* entscheiden in den Gerichtsverhandlungen ein Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter.

In der *zweiten Instanz* entscheiden drei Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter. Als zweitinstanzliches Gericht ist das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht zuständig.

Als *dritte Instanz* fungiert das Bundessozialgericht in Kassel. Auch hier entscheiden drei Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter.

Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ist in der Sozialgerichtsbarkeit stark ausgeprägt und hat sich bestens bewährt:

Die ehrenamtlichen Richter sind im Arbeits- und Sozialleben erfahrene Personen, die von den Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- oder den Sozialverbänden für ihr Amt vorgeschlagen werden. Sie besitzen die richterliche Unabhängigkeit und sind in den Verhandlungen den Berufsrichtern gleichgestellt. Mit ihrer besonderen Sachkunde garantieren sie eine praxisnahe Rechtsprechung.

In Schleswig-Holstein gibt es vier Sozialgerichte:

Itzehoe – zuständig für die Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg

Kiel – zuständig für die Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön; landesweite Zuständigkeit für Angelegenheiten des Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrechts.

Lübeck – zuständig für die Hansestadt Lübeck und die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg und Stormarn.

Schleswig – zuständig für die Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland.

Für Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die Sozialgerichte Lübeck und Schleswig sowie ab 1. Juli 2007 das Sozialgericht Itzehoe zuständig. Der Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Schleswig erstreckt sich für diese Verfahren auch auf den Bezirk des Sozialgerichts Kiel und bis 30. Juni 2007 auf den des Sozialgerichts Itzehoe.

Anschriften

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht

Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig
Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1025

Sozialgericht Itzehoe

Bergstraße 3, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 66-0
Telefax: 04821 66-2352

Sozialgericht Kiel

Deliusstraße 22, 24114 Kiel
Telefon: 0431 604-0
Telefax: 0431 604-4216

Sozialgericht Lübeck

Eschenburgstraße 3, 23568 Lübeck
Telefon: 0451 371-0
Telefax: 0451 371-1350 o. -1359

Sozialgericht Schleswig

Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig
Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1022

Internetauftritt für **alle** Gerichte:
www.landessozialgericht.schleswig-holstein.de

Herausgeber:
Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig
Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1025

Herstellung:
Pirwitz Druck & Design, Kronshagen

Stand: Januar 2007

Der Präsident
des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts



Schleswig-Holsteinische Sozialgerichtsbarkeit

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

In dieser kleinen Informationsschrift finden Sie einen Überblick über den weit gespannten Aufgabenbereich und über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit.

Sozialgerichte sind unabhängige besondere Verwaltungsgerichte. Sie überprüfen Verwaltungsakte, wenn bei der Anwendung von Sozialgesetzen Streit zwischen Bürgern und Behörden entsteht. Sozialgesetze begleiten uns das ganze Leben hindurch. Sie helfen uns bei bestimmten Schicksalsschlägen (z.B. Krankheit, Arbeitsunfällen, Pflegebedürftigkeit) und unterstützen uns in belastenden Situationen. Sozialgesetze sind Ausdruck des sozialen Rechtsstaates, den der Gesetzgeber nach dem Grundgesetz zu verwirklichen und immer wieder neu an die Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse anzupassen hat. Ausgewogene Sozialgesetze garantieren sozialen Frieden und innere Stabilität.

Oft beruhen die gesetzlichen Regelungen zur sozialen Sicherheit auf dem Prinzip der Solidarität wie beispielsweise in der gesetzlichen Sozialversicherung. Oft erfolgt die soziale Sicherung aber auch durch Leistungen der öffentlichen Hand zum Nachteilsausgleich oder zur Förderung bestimmter sozialpolitischer Ziele wie im Recht der Schwerbehinderten, der Grundversicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe.

Typisch für alle sozialrechtlichen Streitverfahren ist, dass sich die Interessen der Bürger und die der Versichertengemeinschaft oder des Steuerzahlers gegenüberstehen. Zwischen diesen Interessen einen gesetzmäßigen und gerechten Ausgleich zu finden, ist Aufgabe der Richterschaft in der schleswig-holsteinischen Sozialgerichtsbarkeit. Dieser Gerichtszweig ist mit moderner Büro- und Kommunikationstechnik ausgestattet und bemüht, den Rechtsuchenden zu ihren Ansprüchen zu verhelfen, soweit sie berechtigt sind. Seit über 50 Jahren hat die Sozialgerichtsbarkeit im Lande mit ihrer Rechtsprechung zur sozialen Gerechtigkeit beigetragen. Sie wird auch in der Zukunft dieses Ziel mit Engagement verfolgen.

Wir sind für Sie da, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

(Dr. Friedrich Stoll)

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts

Das Verfahren

Wer mit einer Entscheidung eines Sozialleistungsträgers (z.B. einer Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Arbeitsagentur, der Deutschen Rentenversicherung) nicht einverstanden ist, kann hiergegen beim Leistungsträger Widerspruch erheben.

Es findet dann eine innerbehördliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidung statt. Der Leistungsträger kann entweder dem Widerspruch abhelfen oder ihn durch einen Widerspruchsbescheid zurückweisen. Damit endet das Verwaltungsverfahren.

Erst danach – von den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes abgesehen – kann der Betroffene das zuständige Sozialgericht anrufen. Dieses überprüft, ob der Bescheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht rechtmäßig ist. In diesem Verfahren sind Kläger und Beklagte völlig gleichgestellt.

Wer vor dem Sozialgericht unterliegt, kann – von einigen Ausnahmen abgesehen – die Gerichtsentscheidung vom Landessozialgericht in Schleswig in tatsächlicher und rechtlicher Sicht überprüfen lassen. Eine rein rechtliche Überprüfung in dritter Instanz vor dem Bundessozialgericht in Kassel ist nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Bürgerinnen und Bürger können sich vor dem Sozialgericht und auch vor dem Landessozialgericht durch einen Prozessbevollmächtigten (z.B. einen Rechtsanwalt, Verbandsvertreter oder auch eine andere Person ihres Vertrauens) vertreten lassen. Sie können sich aber auch selbst vertreten. Zur Klageerhebung genügt ein formloses Schreiben. Man kann die Klage aber auch von einem Mitarbeiter des Gerichts (Rechtsantragstelle) protokollieren lassen. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von sich aus, ist dabei aber natürlich auf die Mitwirkung der Beteiligten angewiesen.

Wer aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage ist, die Prozesskosten selbst zu tragen, hat die Möglichkeit, eine vorläufige Befreiung von den Prozesskosten zu beantragen (Prozesskostenhilfe). Hierzu muss eine hinreichende Erfolgsaussicht für die beabsichtigte Rechtsverfolgung bestehen.

Aufgabengebiete

◆ ***Krankenversicherung***

Sozialgerichte entscheiden u.a. in Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherten und gesetzlichen Krankenkassen (Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkassen und Ersatzkassen). Dabei geht es z.B. um Arzt- und Zahnarztbehandlungen, Gewährung von Arznei-, Verbands- und Heilmittel sowie Hilfsmitteln (Rollstühle, Hörgeräte), Krankenhausbehandlungen, medizinische Rehabilitationsmaßnahmen und Krankengeld.

◆ ***Pflegeversicherung***

Zuständig ist die Sozialgerichtsbarkeit auch bei Auseinandersetzungen über Leistungen der privaten und sozialen Pflegeversicherung. Hier geht es oft um die Frage, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt, welche der drei Pflegestufen zuzuordnen und wie hoch folglich das zu gewährende Pflegegeld ist.

◆ ***Unfallversicherung***

Auf diesem Gebiet ist häufig umstritten, ob z.B. ein Unfall auf dem Weg zum Arbeitsplatz als Arbeitsunfall anzuerkennen ist und deshalb ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht. Zudem geht es oft um die Frage, ob aufgrund einer Schadstoff-Belastung am Arbeitsplatz eine Berufskrankheit eingetreten ist. Zu entscheiden ist dabei vielfach, ob ein Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen oder Rente besteht oder ob – im schlimmsten Fall – der Ehepartner oder die Kinder Hinterbliebenenrente beanspruchen können.

◆ ***Rentenversicherung***

Im Bereich der Rentenversicherung stehen Verfahren wegen der Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung im Vordergrund. In vielen Verfahren geht es aber auch um die Höhe von Alters- und Hinterbliebenenrenten und z.B. konkret um die Frage, welche Zeiten über die Rentenbeitragszeiten hinaus bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen sind (z.B. Erziehungs- und Ausbildungszeiten).

◆ ***Arbeitslosenversicherung***

Hier geht es oft um die Höhe der Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder um die Frage, ob eine sog. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe oder Ablehnung einer zumutbaren Arbeit berechtigt ist oder nicht. Zu entscheiden sind z.B. auch Rechtsstreitigkeiten über die berufliche Weiterbildung.

Aufgabengebiete

◆ ***Grundsicherung für Arbeitsuchende***

Die Sozialgerichte sind seit 1. Januar 2005 umfassend zuständig für Streitigkeiten über Leistungen an erwerbsfähige Langzeitarbeitslose. Dabei geht es insbesondere um das Arbeitslosengeld II; dieses ist an die Stelle der bisherigen Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe getreten, soweit diese Erwerbsfähigen gewährt worden ist.

◆ ***Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz***

Seit 1. Januar 2005 sind die Sozialgerichte auch für sozialhilferechtliche Streitigkeiten zuständig. Dabei geht es u.a. darum, ob und in welchem Umfang Menschen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Arbeitseinkommen und Vermögen beschaffen können, Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen. Daneben wird vielfach um die Zuerkennung von Hilfen in besonderen Lebenslagen wie bei Krankheit, Behinderung, Alter und Erwerbsminderung gestritten. Ebenfalls seit 1. Januar 2005 sind die Sozialgerichte für Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig.

◆ ***Schwerbehindertenrecht***

In den meisten dieser Verfahren geht es um die Anerkennung von Behinderungen und um den Grad der Behinderung (GdB). Dieser festzulegende Behinderungsgrad ist für die Betroffenen auch im Arbeitsleben wichtig. Denn ab einem GdB von wenigstens 50 gelten sie als Schwerbehinderte und genießen besonderen Schutz. Gestritten wird vielfach auch um die Gewährung sog. Nachteilsausgleiche (wie Steuer- und Parkerleichterungen, unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr).

◆ ***Soziales Entschädigungsrecht***

Hier wird entschieden über Ansprüche von Gewaltopfern, Kriegsoptionen oder Personen, die im Rahmen ihres Wehr- oder Zivildienstes einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben.

◆ ***Vertragsarzt- und Vertragszahnartzrecht***

In diesen Verfahren geht es in der Regel um die Erteilung oder Entziehung der Zulassung als Vertragsarzt (früher: Kassenarzt) und um Streitigkeiten über die Abrechnung ärztlicher Leistungen.

Fristen und Wege

Wer die Entscheidung eines Sozialleistungsträgers für rechtswidrig hält und dagegen vorgehen will, sollte schnell handeln. Denn es gibt Fristen, die unbedingt eingehalten werden müssen. Auf diese Fristen und den jeweiligen Rechtsweg wird am Ende der entsprechenden Bescheide ausdrücklich hingewiesen.

Wer mit dem Bescheid einer Behörde nicht einverstanden ist, muss gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Die Behörde ist dann verpflichtet, den Bescheid noch einmal zu überprüfen. Dieses Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.

Wird der Widerspruch zurückgewiesen und die Begründung überzeugt auch nach sorgfältiger Prüfung nicht, kann Klage erhoben werden. Dies muss wiederum innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides geschehen. Wird diese Frist versäumt, wird die Klage als „unzulässig“ abgewiesen.

Wer gegen ein Urteil des Sozialgerichts Berufung beim Landessozialgericht einlegen will, muss erneut eine Monatsfrist einhalten. Sie beginnt nach Zustellung des Urteils. Dies gilt ebenso für den Weg zum Bundessozialgericht.

Bis zu der Entscheidung eines Sozialgerichtes vergehen in der Regel einige Monate. Bei umfangreichen und komplizierten Streitigkeiten, in denen z.B. medizinische oder andere Sachverständige einbezogen werden müssen, kann das Verfahren auch länger dauern.